

Besprechungen und Selbstanzeigen

Dr. Karl Blumer, **Die Besteuerung der Effekten bei der Ausgabe und beim Umsatz.** Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde, Heft 14, Glarus, Tschudy, 1930.

In dieser Dissertation unternimmt es der Verfasser, einen Ausschnitt aus der Kapitalverkehrsbesteuerung: die Emissions- und Umsatzabgaben sowohl gesetzeskundlich darzustellen (Teil I: die Steuersysteme), wie auch in ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft (Teil II: Steuerwirkungen) zu untersuchen. Diesen zwei Hauptteilen geht eine Einleitung voran, in welcher Begriff und Objekt der Abgaben herauszustellen versucht wird und die Begründungstheorien dieser Abgaben kritisch beleuchtet werden.

Wenn wir uns im folgenden, etwas ausführlicher als dem Umfang der Einleitung entsprechen würde, zu den Ausführungen über das Steuerobjekt und die Begründung der Emissions- und Umsatzabgaben äussern, so sei zugleich hervorgehoben, dass das Hauptgewicht der Arbeit in dem Kapitel über die Steuerwirkungen liegt, das nicht allein dem Umfang nach überragt, sondern auch den bestgelungenen Teil der Untersuchung und einen beachtlichen Beitrag zu den Bestrebungen der Wissenschaft darstellt, sich über die Wirkung von Abgaben auf die Volkswirtschaft Klarheit zu verschaffen. Wer die Schwierigkeiten auch nur einer richtigen theoretischen Problemstellung kennt, wird von einer ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Gegenstand keine Lösungen erwarten.

Auf den ersten Hauptteil der Arbeit, der die Steuersysteme des Auslandes behandelt, versagen wir uns einzutreten. Nicht weil wir die Darstellung des ausländischen Rechtes im Rahmen dieser Arbeit für unangebracht hielten. Im Gegenteil hat diese Darstellung als Materialbasis für die Untersuchung über die Steuerwirkungen und zur vergleichenden steuerpolitischen Beurteilung der Steuern der einzelnen Länder ihre Berechtigung. Dargestellt werden namentlich die Steuerverhältnisse des Deutschen Reichs, Englands, der Schweiz, etwas summarischer diejenigen Hollands, Belgiens, Italiens und Österreichs. Im gleichen Kapitel folgt dieser steuerpolitischen Darstellung ein Abschnitt über die Besteuerung der ausländischen Effekten und die verschiedenen Erhebungsmethoden.

Was nun die Begriffsumschreibungen betrifft, so nehmen wir wohl zu Recht an, dass der Verfasser nicht eine Definition im strengen Sinne geben wollte, wenn er seine Untersuchung mit dem Satze beginnt: «Wir verstehen dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend unter Effekten Wertpapiere, welche einen Anspruch auf dauernde Erträge verkörpern, also sogenannte Ertragstitel, praktisch die Wertpapiere, wie sie auf den Effektenkonti der Banken figurieren» (§ 1). Warum sollte die Begriffsumschreibung dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entsprechen haben oder auf ihn Rücksicht nehmen, da man weiss, dass gerade auf dem Gebiete der Steuer die Bezeichnungen des Sprachgebrauchs oft sachlich unzutreffend und so irreführend sind, dass sie für die wissenschaftliche Terminologie höchstens nach Prüfung in Betracht kommen können? Und warum die weitere Umschreibung nach den Effektenkonti der Banken? Gewiss ist diese weite Ziehung des Begriffs praktisch; aber es handelt sich hier lediglich um eine banktechnische Definition, die nicht wertvoller ist als die juristische, derzufolge Wertpapiere Titel sind, die Ertragsansprüche verkörpern. Es wird weiter ausgeführt, dass diese Ertragstitel juristisch entweder Mitgliedschafts- oder Gläubigerrechte verkörpern und dass sie vom ökonomischen Standpunkt aus eingeteilt werden in solche mit wechselnden, unbeständigen und in solche mit festen Erträgen. Weder die juristische Umschreibung noch die ökonomische Klassifikation vermögen wirtschaftswissenschaftliche Einsichten zu bieten, die letztere schon deshalb nicht, weil sie wie der Verfasser auch hervorhebt, heute durch die Wirklichkeit überholt ist. Da nun dieser Gegenüberstellung der zwei Kategorien von Ertragstiteln die wirtschaftlichen Erscheinungen nicht mehr entsprechen, so wäre es sehr schön gewesen, wenn bei der Begriffsbestimmung dem veränderten Charakter der Titel Rechnung getragen worden wäre. Es hätte dies vielleicht unter Berücksichtigung des vortrefflichen Aufsatzes von Böhler über die neuzeitlichen Effektypen geschehen können. (Doch räumen wir ein, dass der Verfasser diesen möglicherweise im Augenblick der Drucklegung nicht kennen konnte.)

Das Objekt der Emissionsabgaben sei allgemein gesprochen «die Besteuerung der Effektenausgabe oder die Besteuerung der Effekten bei der Ausgabe» (§ 1, S. 1). Beides besagt dasselbe, beides ist aber logisch nicht haltbar: es kann nicht das Objekt einer Steuer die «Besteuerung» sein. Der Pleonasmus hätte vermieden werden können, wenn einfach gesagt worden wäre: das Objekt der Steuer ist die Ausgabe der Effekten oder sind die Effekten bei der Ausgabe. Das war auch offenbar gemeint. Gewiss ist, dass, wie der Verfasser ausführt, die Gesetzgebungen das Objekt nicht einheitlich umschreiben; aber sie geben überhaupt nur formal-rechtliche Umschreibungen, d. h. sie bezeichnen, was sie als Objekt aufgefasst wissen wollen. Es ist deshalb zu bedauern, dass nicht versucht wurde, wenigstens an einzelnen Punkten, den formalen Gesetzesumschreibungen auf den Grund zu gehen und aufzuzeigen, was wirtschaftlich die Steuerobjekte sind. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser kommt, dass praktisch von wenigen Ausnahmen abgesehen, Ausnahmen zu denen die Schweiz gehört, da sie die Abgabe auch erhebt, wo keine Titel ausgegeben werden, die Effektausgabe getroffen wird, weist in den «Ausnahmen» den Weg zur Erfassung dessen, was für die wirtschaftliche Objektbestimmung wesentlich ist. Auch die Frage nach der Begründung der Abgaben vermag auf den Gegenstand hinzuweisen, und die sogenannten Theorien zur Begründung der Abgaben werden auch vom Verfasser kritisch dargestellt. Dabei sagt der Verfasser nicht, ob es sich für ihn um theoretische oder politische Begründungen handelt, und es geschieht daher auch hier, was den Theoretikern zum Teil entgegengehalten werden muss, dass wissenschaftstheoretische und politische Argumente vermischt werden. So hätten die Ausführungen über die Rechtfertigung der Objektsteuern als «Ergänzung» der Einkommensbesteuerung anders ausfallen können, wenn die Trennungslinie zwischen Wissenschaft und Politik streng betont worden wäre. Denn es ist vom Standpunkt der Theorie gewiss kein Argument gegen die allgemeine Einkommenssteuer und für die Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch eine andere Steuer der Umstand, dass Konjunkturgewinne im Rahmen der Einkommenssteuer vielfach nicht erfasst werden. Praktisch-politisch mag das die Erhebung einer besondern Kapitalverkehrssteuer unter gewissen Bedingungen rechtfertigen, theoretisch aber wäre eine solche Folgerung in die Praxis nicht zulässig, denn grundsätzlich erfasst die Einkommenssteuer Schanzscher Konzeption (und von dieser ist die Rede) diese Gewinne wie alle andern Einkommensteile und ihre technische Unzulänglichkeit bei der Durchführung vermag nicht für die theoretische Begründung einer Ergänzungssteuer in Anspruch genommen zu werden. Wissenschaftlich betrachtet, kann niemals eine Steuer in dem Versagen einer andern Steuer ihre Begründung finden. Die Theorie der Einkommenssteuer als solche schliesst eine Ergänzungssteuer aus. Sehr richtig lehnt daher der Verfasser die sogenannte Lückentheorie ab. Sie ist lediglich die Rationalisierung eines steuerpolitischen Gesichtspunktes und ein solcher: der Umstand, dass die Mobilisierung des Kapitals in Effektenform fiskalisch eine bequeme Angriffsfläche darbietet, ist der Grund der Besteuerung. Damit ist nicht gesagt, dass nicht theoretische Begründungen von zusätzlichen Belastungen durch Objektsteuern neben Einkommenssteuern möglich sind. Eine solche Begründung wird auszugehen haben von einem nicht individualwirtschaftlichen Standpunkt (Andreae hat die Basis für eine wissenschaftliche Begründung solcher Abgaben in dem Aufsatz: «Zur Systematik der Steuertariflehre», Schanz, Archiv 1929/II, angedeutet). Im Anschluss an die Ideen Andreaes kann eine Theorie der Objektsteuer aufgestellt werden: Erträge sind nicht allein Teile eines Individualinkommens, sondern auch Ausdruck für die objektive Ertragsfähigkeit gewisser Unternehmerkapitalien in der Volkswirtschaft. Grosskapitalien, z. B. das Finanzkapital, nehmen eine verschieden qualifizierte Stellung in der Volkswirtschaft ein, sind dieser besondern Stellung entspricht jeweils ein bestimmter wirtschaftlicher Sollertrag des Kapitals.

Im Hauptteil werden die Steuerwirkungen untersucht, d. h.: 1. die Überwälzung der Emissions- und Umsatzsteuern; 2. die Wirkungen der Abgaben auf die Arbitrage; 3. die Erschwerung der Umsatzfähigkeit durch die Steuern. Die beiden letzten Titel umfassen einerseits die subjektiven, andererseits die objektiven Wirkungen (ausser der eigentlichen Überwälzung): die Wirkung einmal auf den Kreis der an den Umsätzen beteiligten Personen, zum' andern die Wirkung auf Preis- und Kursgestaltung. Ferner werden ohne näheres Eingehen auf Einzelnes untersucht: 4. die Wirkungen auf die Produktion und endlich 5. die Steuervermeidung durch Ausweichung. — Der Einzeluntersuchung geht die Feststellung voraus, dass bei der Besteuerung der Gesellschaften von einer Überwälzung der Emissionsabgaben auf die Aktionäre nicht gesprochen werden kann, da es sich zwar um verschiedene Rechtssubjekte, nicht aber um ver-

schiedene wirtschaftliche Individuen und Interessen handle. Wird die Emissionsabgabe von der Gesellschaft, die Kapital aufnimmt, zum Ausgabekurs hinzugerechnet, so ist der Aktionär Steuerträger (beizufügen ist, dass er nicht definitiv Träger zu sein braucht), übernimmt aber die «Gesellschaft» selbst die Steuer, so wird der innere Wert der Aktien dementsprechend sinken (auch dies braucht keine definitive Übernahme der Steuer durch den Aktionär zu bedingen, denn es kann sich um vorübergehendes Sinken handeln). Aber die Feststellungen sind an sich richtig, wenn sie auch unter Umständen eingeschränkt werden müssen. Für die Steuertragung durch den Aktionär besteht in beiden Fällen die Möglichkeit, sofern nicht eine Überwälzung auf Dritte (durch Preiserhöhung bei Produktionsunternehmungen, durch Steigerung der Zinsen usw.) erfolgen kann. In solchen Fällen ist die Steuerübernahme durch den Aktionär nur vorläufig. Aber jedenfalls ist es richtig zu sagen, dass die Emissionsabgaben keineswegs immer «Besitzsteuern» darstellen, sie sind aber öfters Steuern ausschliesslich auf den Aktienbesitz, so z. B. wenn die Lage des Kapitalmarktes anlässlich einer Obligationenemission die Überwälzung auf den Obligationär nicht gestattet, und sie können durch die Überwälzung auf die Preise ihren Charakter als Besitzsteuern verlieren. Auf die Einzeluntersuchungen kann hier nicht eingetreten werden: im ganzen eröffnete die Arbeit die Perspektive der Probleme und zeigt ganz besonders die Unzulänglichkeit gesetzgeberischer Versuche, die Steuerwirkungen auf diesem Gebiet zu regeln. Dass hier zuhänden des schweizerischen Gesetzgebers manches zu sagen ist, weiss jeder, der unsere Abgabegesetzgebung kennt.

Ein Wort noch sei zur Methode gesagt: der Verfasser bedient sich nicht strikter Deduktion auf Grund der preistheoretischen Abstraktion, welche die Steuerfälle isoliert und analysiert, sondern er arbeitet stark induktiv auf der Grundlage eines zum Teil selbst erarbeiteten Tatsachenmaterials, das ihm z. B. gestattet, bei der Untersuchung über die Wirkungen auf die Arbitrage Neues zu bieten. Mag man die Nachfrage-Angebotanalyse hinwieder vermissen, da sie allein erlaubt, die für die Steuerwirkungen letztlich massgebenden Faktoren herauszustellen, so darf doch gesagt werden, dass auch das Ausgehen von allgemeinen Gesichtspunkten, besonders von der Einwirkung auf bestimmte Wirtschaftskreise, methodisch zulässig ist. Dies hat jüngst Mering («Zur Methode von der Lehre von den Steuerwirkungen», Schanz, Archiv, 1929/II) nachgewiesen. Diese synthetische Methode geht von der Frage aus, wie die einzelnen Bevölkerungskreise und Personengruppen auf eine deduzierte oder vorausgesetzte Belastung reagieren können. Entsprechend erfolgt auch die schematische Untersuchungseinteilung hier. Es wird die Frage gestellt: Wirkt, und wie wirkt gegebenenfalls die Emissionsabgabe auf: 1. die Konsumenten, 2. die Bankschuldner, 3. die Bankkunden überhaupt und die Emissionsbanken? Wie wirkt ferner die Umsatzsteuer auf die Kommissionshändler einerseits, auf den Einzelhandel andererseits? — Die Gefahr dieser methodischen Grundlage ist darin zu suchen, dass bei ihr, wie bei andern Methoden, die Grenzen zwischen den Überwälzungen und den andern, sekundären Steuerwirkungen nicht scharf gezogen werden kann. In Einsicht dieses Umstandes hat der Verfasser diesen Teil mit «Steuerwirkungen» schlechthin bezeichnet, nicht mit der engeren Bezeichnung «Überwälzung und Amortisation». Auch schliesst «Steuerwirkung» den praktisch wichtigsten Wirkungsfall, den der Steuerhinnahme durch den gesetzlichen Steuerträger mit ein.

Die Abschnitte über die Umsatzsteuer lassen das besondere Interesse des Verfassers für diesen Gegenstand erkennen. Sie lassen auch den Wunsch entstehen, es möchte hier, vielleicht mit intensiverer Berücksichtigung der bisherigen theoretischen Ergebnisse, weiter gearbeitet werden. Im Ganzen bestätigen die Ergebnisse natürlich, was auf Grund der heutigen theoretischen Einsichten zu erwarten war: dass die Objektbesteuerung des Kapitals in ihrer Wirkung eine Steuer auf die Kapitalrente darstellt und als solche allgemein auf den Rentenbezüger fällt. — Und politisch fällt ins Gewicht: sind die Sätze der Objektsteuern so hoch, dass in Verbindung mit andern Abgaben, die das Kapitaleinkommen treffen (Einkommenssteuer) die Rentenquelle ausgeschöpft wird, so muss, wie die genannte Untersuchung von Mering dartut, jede darüber hinausgehende Steuerlast, gleichgültig in welcher Form sie auferlegt sei und abgesehen davon, dass sie das Kapitalangebot verknappt, auf die Dauer auf die Schultern anderer Bevölkerungskreise, ganz besonders der Arbeitnehmer fallen. Die Schonung der grossen Masse ist solange nur möglich, als die in der Rente liegende Quelle nicht versiegt. Hier zeigt sich, dass die Steuerverteilung letztlich nie eine Sache der Machtpolitik ist, sondern durch die der Wirtschaft immanenten Gesetze geregelt wird.

S. Schneider.